



Rhein-Neckar-Kreis

Allgemeine Nutzungsbedingungen

und

Entgeltverzeichnis

des Medienzentrums

gültig ab 01.07.2013

I. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Inanspruchnahme des Medienzentrums nach dem Beschluss des Ausschusses für Soziales, Schulen und Kultur vom 18.06.2013

- 1 Benutzung des Medienzentrums Heidelberg
- 1.1 Für eine gewerbliche Nutzung oder die Inanspruchnahme des Medienzentrums durch Privatpersonen erhebt der Landkreis privat-rechtliche Entgelte nach dem nachstehenden Verzeichnis.
Öffentliche Schulen, gemeinnützige Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie kommunale Einrichtungen sind von der Entrichtung der privat-rechtlichen Nutzungsentgelte - ausgenommen die Inanspruchnahme des Reparaturdienstes nach Ziffer 6 und das Entleihen von Großbildprojektoren nach Ziffer 3.9 bis 3.11 des Verzeichnisses - freigestellt. Dies gilt auch für Privatschulen, die den für jedes Schuljahr festgelegten Betrag je Schüler an das Landesmedienzentrum entrichtet haben. Die im Verzeichnis festgelegten Säumnisentgelte werden bei Überschreitung der vereinbarten Ausleihzeit von allen Benutzern des Medienzentrums erhoben.
- 1.2 Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.
- 1.3 Die Entgelte werden nicht nach der Dauer der tatsächlichen Benutzung, sondern nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände vom Medienzentrum bemessen.
Jeder angefangene Arbeitstag zählt voll. Arbeitsfreie Tage (z.B. Samstag, Sonn- und Feiertage) sowie der Rückgabetag, soweit die Rückgabe vormittags erfolgt, werden nicht angerechnet.
- 1.4 Transport und Versand der Gegenstände gehen zu Lasten und auf Gefahr des Entleihers. Dies gilt auch, wenn kein Nutzungsentgelt nach Punkt 1.1 erhoben wird.
- 1.5 Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Es ist an die Kreiskasse zu entrichten.